

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf. — Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltige Corpszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 90.

Sonnabend, den 27. Oktober

1894.

Bekanntmachung, Petroleum-, Benzin- und Gasmotore betreffend.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft bringt hierdurch die unter \odot nachersichtliche Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. September d. J. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss, dass alle im hiesigen Verwaltungsbezirke, gleichviel ob mit oder ohne Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft aufgestellten und in Betrieb genommenen Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren von deren Besitzern bis zum 31. December dieses Jahres zu Vermeidung einer Geldstrafe von 10 M. — allhier anzumelden sind.

Der Anmeldung solcher Motore, welche bisher ohne behördliche Genehmigung aufgestellt worden, sind die in § 2 unter a, b und c der gedachten Verordnung vorgeschriebenen Unterlagen in doppelten Exemplaren mit beizufügen.

Hierbei unterlässt die Königliche Amtshauptmannschaft nicht, gleichzeitig die Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr., vom 6. November 1882 (Seite 256 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1882) erneut in Erinnerung zu bringen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden veranlagt, die hiernach in Frage kommenden Betriebsunternehmer noch besonders auf gegenwärtige Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Meissen, am 19. October 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Verordnung, die Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren betr.;

vom 11. September 1894.

§ 1. Zur Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren, mögen sie zum Gewerbebetrieb bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der Polizeibehörde (der Amtshauptmannschaft bez. in Städten mit Revidirter Städteordnung, des Stadtrathes) erforderlich.

Bereits in Betrieb befindliche dergleichen Motoren sind bis 31. December d. J. bei der Polizeibehörde anzumelden.

§ 2. Dem Genehmigungsgefuhe sind beizufügen:

- ein Lageplan, welcher die den Ort der Aufstellung des Motors umgebenden Grundstücke mit den etwa darauf befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstab nachweist, und über die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluss giebt;
- eine mit Maßstab versehene Bauzeichnung mit Grundriß und Vertikalschnitt des Potales, in welchem der Motor aufgestellt werden soll, sowie mit Angabe des Standortes, welcher für den Motor in Aussicht genommen ist und der Lage des Auspuffrohrs der Maschine;
- eine Beschreibung, welche Angaben über die Leistungsfähigkeit des Motors sowie darüber enthalten muß, ob er unter Verwendung von Petroleum, Benzin oder Gas betrieben werden soll.

Lageplan und Bauzeichnung müssen auf Pausleinwand ausgeführt sein.

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn ein bereits genehmigter Petroleum-, Benzin- oder Gasmotor an einem anderen Aufstellungsort in Betrieb genommen werden soll. Wegen Begutachtung der Genehmigungsgefuhe haben sich die Polizeibehörden lediglich an die Gewerbeinspektion zu wenden.

§ 3. Die Polizeibehörden sind befugt, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 120 a des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) enthaltenen Grundsätze oder der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften erforderlich und nach der Beschaffenheit der Motorenanlage ausführbar erscheinen, sowie welche geeignet sind, die Nachbarschaft gegen Belästigungen durch austretende Gase zu schützen.

§ 4. Für die Ertheilung der nach § 1 erforderlichen Genehmigung hat die Polizeibehörde einen Kostenbetrag von 1—6 M. in Ansatz zu bringen. Außerdem sind für die Begutachtung der Eingaben 3—6 M. zur Staatskasse einzuziehen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer einen der im § 1 erwähnten Motoren ohne vorgängige Genehmigung aufstellt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden ist, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung den Motor an einem anderen Aufstellungsort in Betrieb nimmt.

Dresden, am 11. September 1894.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Meisch.

Ebelmann.

Bekanntmachung, die Einkommensdeklaration betreffend.

Aus Anlaß der im Laufe nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommensteuer werden im Laufe der nächsten Woche Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht es frei, eine Deklaration über ihr Einkommen bis

zum 15. November d. J.

bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Gleichzeitig werden alle Vormünder, ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen aufgefordert, für die von ihnen beoormundeten Personen beziehentlich für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten u. s. w., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Deklarationen bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Wilsdruff, am 26. October 1894.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brzmstr.

Bekanntmachung.

Im städtischen Verordnungsamt zu Meissen ist am 30. Juni 1894

die ledige Johanne Friederike Müller,

geboren am 9. October 1811 zu Riesa, gestorben und hat außer einigen wenigen beweglichen Effekten auch ein Einlagenbuch der Sparkasse zu Meissen über 220 Mark 59 Pf. hinterlassen. Ueber die ebberechtigten Anverwandten der Verstorbenen ist lediglich bekannt, daß dieselbe eine angeblich mit einem Hausbesitzer und Korbmacher Ehrlich verheiratete und in der Nähe von Wilsdruff wohnhafte Tochter hinterlassen haben soll.

Es ergeht hiermit an alle diejenigen Personen, welche ein Anrecht auf die Verlassenschaft der oben genannten ledigen Johanne Friederike Müller haben, die Aufforderung, sich bei dem unterzeichneten Nachlassgericht unter gleichzeitiger Einreichung der zu ihrer Legitimation als Erben dienenden Unterlagen zu melden.

Meissen, am 23. October 1894.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Schopper.

Die kommende Reichstagsession.

Raum noch 4 Wochen sind es bis zum mit dem nächsten Zeitpunkte des Wiederausammentretens des Reichsparlamentes, da allgemeiner Annahme nach dasselbe gegen den 20. November

zu seiner Winteression einberufen werden dürfte; es rückt daher die Frage nach den Aufgaben und dem Verlaufe der herannahenden neuen Tagung der deutschen Volksvertretung allmählich in den Vordergrund des tagepolitischen Interesses an den inneren Angelegenheiten. Zwar läßt sich der Kreis der für die nächste Reichstagsession bestimmten Gesetzentwürfe selbst jetzt noch nicht mit Sicherheit übersehen, immerhin kann man doch schon einigermaßen beurtheilen, welche hauptsächlichsten gesetzgeberischen Aufgaben den Reichstag in dem bevorstehenden Abschnitte seiner Legislaturperiode etwa beschäftigen werden.